

Merkblatt für die Zulassung zum Anpassungslehrgang im Land Hessen

1. Rechtsgrundlagen

- Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 89/48/EWG, 2001/19/EG und 2005/36/EG
- Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG), § 61
- Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV), §§ 66 ff

2. Allgemeines

2.1 Dauer des Anpassungslehrgangs

Die Zulassung zum Anpassungslehrgang erfolgt für die im Anerkennungsbescheid festgelegte Zeit. Auf Antrag ist eine Verlängerung möglich bis zur Höchstdauer von 3 Jahren oder eine Verkürzung um bis zu 6 Monate.

2.2 Organisation des Anpassungslehrgangs

Der Anpassungslehrgang wird im Auftrag der Hessischen Lehrkräfteakademie von Studienseminaren durchgeführt. Nähere Informationen zu Inhalten und Umfang der Ausgleichsmaßnahme können den oben genannten Rechtsgrundlagen sowie dem Anerkennungsbescheid entnommen werden.

3. Einstellungs- und Antragstermine

3.1 Einstellungstermine

Einstellungstermine sind der **1. Mai** und der **1. November** eines jeden Jahres.

3.2 Termin für den Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zum Anpassungslehrgang ist bis zum **15. Januar** bzw. bis zum **15. Juli** des jeweiligen Jahres zu stellen. **Maßgebend** für die Wahrung der Frist **ist der Eingang des schriftlichen Antrags** bei: Hessische Lehrkräfteakademie (LA) – Zulassung zum Anpassungslehrgang -, Wilhelmshöher Allee 64 - 66 in 34119 Kassel. Sofern der Termin für die Antragstellung auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen in Hessen staatlich anerkannten Feiertag fällt, so tritt an Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

4. Antragsunterlagen

Voraussetzung für die Aufnahme in das Einstellungsverfahren ist die fristgerechte und vollständige Vorlage der nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen bei der Hessischen Lehrkräfteakademie. (Bei der Übersendung der Unterlagen **bitte keine Bewerbungsmappen und Klarsichtfolien** verwenden):

Bitte beachten Sie:

Sofern Sie eine Bestätigung über den Eingang Ihres Antrags wünschen, fügen Sie bitte dem Antrag gut sichtbar eine an sich selbst adressierte und frankierte Postkarte mit dem Stichwort „Zulassung Anpassungslehrgang“ bei. Diese wird nach Eingang an Sie zurückgesandt. Schriftliche Eingangsbestätigungen werden nicht versandt.

- 4.1 Antrag auf Zulassung zum Anpassungslehrgang (Vordruck zum Download)
- 4.2 Personalbogen mit aktuellem Lichtbild (Vordruck zum Download)
- 4.3 tabellarischer Lebenslauf
- 4.4 Beglaubigte Kopien oder Original-Ausfertigungen (ggf. mit deutscher Übersetzung):
der Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde
bei Verheirateten auch der Heiratsurkunde/ Eheurkunde bzw. des Auszugs aus dem Familienbuch, aus dem auch die Namensführung hervorgeht oder ggf. der Urkunde über eine eingetragene Lebenspartnerschaft,
ggf. der Geburtsurkunden der Kinder und bei Geschiedenen des Tenors des Scheidungsurteils,
Bitte beachten: Im Verlauf des Bewerbungsverfahrens eintretende Personenstandsänderungen müssen dem LA sofort unter Vorlage entsprechender Unterlagen (beglaubigte Kopien) mitgeteilt werden.
- 4.5 Zeugnisse über Hochschulzugangsberechtigung/Schulabschluss, mit deutscher Übersetzung (beglaubigte Kopien)
- 4.6 Nachweise über Lehramtsprüfungen/Lehrerdiplome im Sinne der EU-Richtlinie, mit deutscher Übersetzung (beglaubigte Kopien)
- 4.7 Anerkennungsbescheid des Amts für Lehrerbildung/des Landesschulamts/der Hessischen Lehrkräfteakademie (Durchschrift oder beglaubigte Kopie)
- 4.8 ggf. Nachweis über Erfüllung von Auflagen aus dem Anerkennungsbescheid
- 4.9 Nachweis über „Deutsch als Unterrichtssprache“ (Durchschrift oder beglaubigte Kopie)
- 4.10 Erklärung zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen (Vordruck zum Download)
- 4.11 Erfassungsbeleg Zulassung zum Anpassungslehrgang (Vordruck zum Download)

Neben den unter 4.1 bis 4.11 aufgeführten Unterlagen sind noch folgende Unterlagen, die auch **nachträglich (jedoch spätestens bis zum jeweiligen Einstellungstermin)** eingereicht werden können, erforderlich:

- 4.12 Amtsärztliches Gesundheitszeugnis - diesem Zeugnis muss zu entnehmen sein, ob die gesundheitliche Eignung für den Anpassungslehrgang vorliegt.

Hinweis für weibliche Bedienstete:

Bei einer Einstellung sollte ein ausreichender Schutz gegen Röteln bestehen.

Eine Schadenersatzforderung gegen das Land Hessen anlässlich einer im Schuldienst zugezogenen Röteln-Infektion ist ausgeschlossen, sofern keine zweifache Impfung erfolgt ist bzw. nicht bereits Rötelnimmunität besteht.

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um einen Untersuchungstermin beim zuständigen Gesundheitsamt, da es erfahrungsgemäß immer wieder Probleme gibt, kurzfristig einen Untersuchungstermin zu erhalten. Eine Einstellung ohne das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung ist ausgeschlossen.

Falls benötigt, finden Sie einen Vordruck zur Vorlage beim Gesundheitsamt bei den Unterlagen zum Download.

Das amtsärztliche Gesundheitszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einstellung **nicht älter als zwölf Monate** sein.

4.13 Nachweis über bestehenden Masernschutz (Ärztliches Attest)

- 4.14 **Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** (gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2b), Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 5 BZRG). Bitte bei der zuständigen Meldebehörde beantragen. Das Führungszeugnis wird der Hessischen Lehrkräfteakademie direkt zugestellt.

Einen Vordruck zur Vorlage bei der Meldebehörde finden Sie bei den Unterlagen zum Download.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einstellung **nicht älter als zwölf Monate** sein.

Bei der Beantragung bzw. der Übersendung des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses sowie des erweiterten Führungszeugnisses bitte folgende Daten angeben:

Verwendungszweck: Anpassungslehrgang
Geschäftszeichen: I.2-5 - APL

Die Kosten für das Gesundheits- und das Führungszeugnis können ebenso wie evtl. Kosten für weitere Unterlagen und Beglaubigungen leider **nicht** erstattet werden.

4.15 (Antragstellerinnen und Antragsteller mit dem Fach Sport):

Nachweis über die Rettungsfähigkeit nach § 21 Abs. 5 der Aufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung (beglaubigte Kopie)

Antragstellerinnen und Antragsteller mit dem Unterrichtsfach „**Sport**“ müssen bis spätestens zum Einstellungstermin einen Nachweis über die Rettungsfähigkeit (beglaubigte Kopie) vorlegen.

Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Einstellung **nicht älter als drei Jahre sein**.

4.16 (Antragstellerinnen und Antragsteller mit dem Fach Religion):

Vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem, katholischem bzw. islamischem Religionsunterricht (beglaubigte Kopie):

Antragstellerinnen und Antragsteller mit dem Unterrichtsfach „Evangelische Religion“, „Katholische Religion“ oder „Islamischer Religionsunterricht“ (der Glaubensgemeinschaft Ahmadiyya) müssen bis spätestens zum Einstellungstermin eine vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem, katholischem oder islamischen Religionsunterricht (beglaubigte Kopie) vorlegen.

Der jeweilige Ansprechpartner für die vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von **evangelischem Religionsunterricht** richtet sich **nach dem Wohnort** der Antragstellerin/des Antragstellers:

Die Ansprechpartner für hessische Antragstellerinnen und Antragsteller sind:

- **Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**
Bildungsdezernat
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel
Tel.: 0561 / 9378261
- **Kirchliches Schulamt Gießen**
Lonenstr. 13
35390 Gießen
Tel.: 0641 / 7949630
- **Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**
Referat Schule und Religionsunterricht
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Tel.: 06151 / 405235
- **Evangelische Kirche im Rheinland**
Dezernat Schulische Bildung
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 4562626

Ansprechpartner für die vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von **katholischem Religionsunterricht** ist:

- Diözese Fulda
Tel. 0661 / 87287
www.bistum-fulda.de

Ansprechpartner für die vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von **islamischem Religionsunterricht der Glaubensgemeinschaft Ahmadiyya** ist:

Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland KdöR

Herrn
Uwe Abdullah Wagishauser
Genfer Str. 11
60437 Frankfurt
Tel.: 069 / 50688600

5. Allgemeine Hinweise

Der Anpassungslehrgang wird in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst; sie sind in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Es besteht keine Versicherungspflicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Weder mit der Zulassung zum Anpassungslehrgang noch mit dessen erfolgreicher Beendigung wird ein Anspruch auf spätere Verwendung im hessischen Schuldienst erworben.

Es ist nicht möglich, Aussagen über eventuelle spätere Einstellungsmöglichkeiten in den hessischen Schuldienst zu machen, da diese von den jeweils freien Planstellen, dem gemeldeten Fachbedarf, der Anzahl der Bewerbungen und den erreichten Examensnoten abhängen und somit von Einstellungstermin zu Einstellungstermin sehr unterschiedlich sind.

Alle Änderungen der für die Antragstellung relevanten Daten sind der Hessischen Lehrkräfteakademie unverzüglich schriftlich - ggf. mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Eheurkunde) - mitzuteilen. Bitte auch Änderungen der Adresse mitteilen.

6. Hinweis für schwerbehinderte Antragstellerinnen und Antragsteller

Schwerbehinderte Antragstellerinnen und Antragsteller können sich bei besonderem Beratungsbedarf im Rahmen des Zulassungsverfahrens an die Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte beim Hessischen Kultusministerium (E-Mail: SBV-Wiesbaden@gmx.de) wenden.

7. Hinweise zum Dienstantritt

Da der 01.05. ein gesetzlicher Feiertag ist, findet die Einführungsveranstaltung und die Aushändigung der Einstellungsverfügungen am letzten Werktag vorher statt, damit die vorgegebene Dauer des Anpassungslehrgangs eingehalten werden kann. Gleiches gilt, sofern der 01.11. ein Sonnabend oder Sonntag ist.

Ein Dienstantritt nach dem 01.05. bzw. 01.11. ist ausgeschlossen.

**8. Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge (gültig ab 01.01.2021)
(Monatsbeträge in Euro)**

Teilnehmer am Anpassungslehrgang	Grundbetrag	Familienzuschlag	Kinderzuschlag pro Kind	Kinderzuschlag ab 3. Kind
an Grundschulen	1.450,77	140,91	120,51	375,48
an Haupt- und Realschulen oder Förderschulen	1.485,27	140,91	120,51	375,48
an Gymnasien oder an beruflichen Schulen	1.523,13	140,91	120,51	375,48

9. Hinweise zu Übersetzungen und Beglaubigungen:

Die Antragsunterlagen nach Nr. 4 dieses Merkblatts sind von Ihnen als **Original-Ausfertigung, beglaubigte Kopie oder Durchschrift** vorzulegen.

Sofern Antragsunterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt sind, müssen sie von einem **vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher** ins Deutsche übersetzt sein (z.B. Nr. 4.4).

Original-Ausfertigungen von deutschen Geburtsurkunden, Eheurkunden etc. (Nr. 4.4) erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Meldebehörde.

Beglaubigte Kopien (z.B. Nr. 4.7): Sie fertigen eine Kopie und gehen mit dieser und der Original-Unterlage zu Ihrer Meldebehörde und lassen dort beglaubigen, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Auch Beglaubigungen durch andere staatliche Stellen (z.B. Schulen, Universitäten) werden von uns akzeptiert; diese sind häufig kostenlos.

Bitte beachten Sie: Diese Verfahrensweise gilt auch für **beglaubigte Kopien von Übersetzungen** (z.B. Nr. 4.4)!

In einigen Fällen erhalten Sie von einer ausstellenden Stelle eine **Durchschrift** eines Bescheides, d.h. ein zweites Schreiben mit Original-Unterschrift (z.B. von Ihrem Anerkennungsbescheid). Eine solche Durchschrift können Sie anstelle einer beglaubigten Kopie einreichen (z.B. Nr. 4.7).